

Geschäftszeichen:

Schwerin, 18. Dezember 2023

Antragsannahmestopp für die Gewährung von Zuwendungen nach Buchstabe B der Modernisierungsrichtlinie zur Modernisierung von Wohngebäuden zum Effizienzhaus mit mindestens Effizienzhausstandard 85

Die Zuschussmittel zur Gewährung von Zuwendungen für die Modernisierung von Wohngebäuden zum Effizienzhaus mit mindestens Effizienzhausstandard 85 (Fördergegenstand B der Modernisierungsrichtlinie) konnten vollständig belegt werden. Insoweit wird für den Fördergegenstand B der Modernisierungsrichtlinie mit sofortiger Wirkung ein Antragsannahmestopp verfügt.

Mit den Zuschussmitteln hat das Land bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung gefördert und somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Förderungen von Modernisierungen von Wohnungen und Wohngebäuden nach Buchstabe A der Modernisierungsrichtlinie sind von dem Antragsannahmestopp nicht betroffen. Hier sind Antragstellungen weiterhin möglich. Mit der nachfragegerechten Sanierung der Wohnungsbestände setzt sich das Land damit insbesondere für Familien mit Kindern, Menschen mit Behinderung und die wachsende Zahl älterer Menschen ein.

Daneben sind auch nach Buchstabe A der Modernisierungsrichtlinie bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung weiterhin förderfähig.